

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur* vom 14. Mai 2013

4861 a

Lehrpersonalgesetz

(Änderung vom; neuer Berufsauftrag)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 7. Dezember 2011 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 14. Mai 2013,

beschliesst:

Minderheitsantrag von Rochus Burtscher, Anita Borer, Margreth Rinderknecht und Claudio Zanetti:

Auf die Vorlage 4861 wird nicht eingetreten.

I. Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Marginalie zu § 3:

Zuteilung der Vollzeiteinheiten

§ 4. Die Aufgaben der Lehrpersonen gemäss §§ 18 und 18 a–c sowie die Aufgaben der Schulleitungen gemäss § 44 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 werden im Rahmen der zugewiesenen Vollzeiteinheiten erfüllt. Die Verordnung bezeichnet die Ausnahmen.

Verwendung
der Vollzeit-
einheiten

§ 6. ¹ Der Beschäftigungsgrad einer Lehrperson beträgt in der Regel mindestens 35%.

Beschäftigungs-
grad und
Unterrichts-
verpflichtung

² Ihr Arbeitspensum besteht mindestens zu 60% aus Unterricht.

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Ralf Margreiter, Zürich (Präsident); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher, Dietikon; Andreas Erdin, Wetzikon; Hans Peter Häring, Wettswil a. A.; Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti; Res Marti, Zürich; Mattea Meyer, Winterthur; Margreth Rinderknecht, Wallisellen; Markus Späth-Walter, Feuerthalen, Moritz Spillmann, Ottenbach; Corinne Thomet-Bürki, Kloten; Sabine Wettstein-Studer, Uster; Claudio Zanetti, Zollikon; Johannes Zollinger, Wädenswil; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

- Berufsauftrag
a. Unterricht
- § 18. ¹ Die Lehrperson unterrichtet und erzieht die Schülerinnen und Schüler im Sinne der Volksschulgesetzgebung. Sie beachtet dabei die im Lehrplan und dem Schulprogramm festgelegten Grundsätze. Sie achtet die Persönlichkeit der Kinder.
- ² Sie bereitet den Unterricht gewissenhaft vor, gestaltet ihn und wertet ihn aus. Sie verwendet die obligatorischen Lehrmittel und Lernmaterialien und beachtet die Beschlüsse der Schulkonferenz. Im Übrigen gilt Methodenfreiheit.
- ³ Sie erledigt die administrativen Arbeiten, die im Zusammenhang mit ihrer Unterrichtstätigkeit anfallen.
- b. Schule
- § 18 a. ¹ Die Lehrperson arbeitet als Mitglied der Schulkonferenz bei der Gestaltung der Schule mit.
- ² Sie stellt sich in angemessenem Umfang für Aufgaben im Schulwesen zur Verfügung.
- c. Zusammen-
arbeit
- § 18 b. Die Lehrperson arbeitet mit andern Lehrpersonen, den Eltern, der Schulleitung, den Behörden und weiteren Personen im Umfeld der Schule zusammen.
- d. Weiter-
bildung
- § 18 c. ¹ Die Lehrperson bildet sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung für ihren Beruf regelmässig weiter.
- ² Der Besuch von obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen ausserhalb der Unterrichtszeit im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr führt zu keinen zusätzlichen Lohnansprüchen.
- Arbeitszeit und
Tätigkeits-
bereiche
a. Grundsatz
- § 19. Die Verordnung regelt die Arbeitszeit, deren Aufteilung auf die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 18–18 c und die Präsenzzeit der Lehrpersonen unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäss §§ 19 a–c.
- b. Für den
Unterricht
- § 19 a. ¹ Die Verordnung legt für den Unterricht gemäss § 18 fest, wie viele Stunden pro erteilter Lektion als Arbeitszeit angerechnet werden.
- ² Die Schulleitung kann die angerechnete Arbeitszeit pro erteilter Lektion für einzelne Lehrpersonen erhöhen oder vermindern, wenn
- die Lehrperson Lektionen in Klassen erteilt, deren Grösse vom Durchschnitt abweicht,
 - die Lehrperson nur wenige Fächer erteilt und dieselbe Lektion an verschiedenen Klassen erteilen kann,
 - der Vor- und Nachbereitungsaufwand der Lehrperson für das Erteilen der Unterrichtslektion gering ist,
 - bei der Lehrperson besondere Umstände vorliegen.

§ 19 b. ¹ Die Verordnung legt für die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 18 a–c fest, wie viele Stunden als Arbeitszeit angerechnet werden.

c. Für die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 18 a–c

² Die Schulleitung kann für einzelne Lehrpersonen eine abweichende Stundenzahl festlegen.

³ Die Lehrperson erfasst ihren Zeitaufwand.

§ 19 c. ¹ Die Verordnung legt fest, wie viele Stunden für die Klassenlehrpersonen und für die Lehrpersonen in der Berufseinführungsphase als Arbeitszeit festgelegt werden.

d. Für die Klassenlehrpersonen, die Berufseinführung und besondere Aufgaben

² Für besondere Aufgaben kann die Verordnung festlegen, wie viele Stunden an die Arbeitszeit angerechnet werden.

§ 21. ¹ Die Schulpflege und die Schulleitung üben die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen aus.

Aufsicht der Schulpflege und der Schulleitung
a. Allgemeines

Abs. 2 und 3 unverändert.

Marginalie zu § 22:

b. Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

Marginalie zu § 23:

c. Einhaltung des Stundenplans

§ 28. Abs. 1 unverändert.

Vollzug

² Bestimmungen in Ausführung von § 13 Abs. 1 und §§ 19 a–c bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 14. Mai 2013

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Ralf Margreiter

Die Sekretärin:

Jacqueline Wegmann